



Hygienevorgaben der Stadt Vilseck für die Benutzung der städtischen Sporthallen

STADT VILSECK
Marktplatz 13, 92249 Vilseck

Hygienevorgaben der Stadt Vilseck

für die Benutzung der städtischen Sporthallen

Präambel

Die aktuelle Pandemiesituation betrifft alle Lebensbereiche. Auch im Breitensport, in der Musik und bei Versammlungen müssen die Prozesse den jeweiligen aktuellen und sich auch kurzfristig verändernden Situationen angepasst werden. Das gilt für jeden Einzelnen wie für die Gemeinschaft.

Die Aufnahme des Trainings, der Proben und die Zusammenkunft für Versammlungen und Veranstaltungen kann nur unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Gesetze und Regelungen erfolgen, mit den sich daraus ergebenden Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldtatbeständen.

Um den Vereinen und Organisationen eine Möglichkeit zu geben, die Sporthallen nutzen zu können gibt die Stadt Vilseck nachfolgende Hygienevorgaben bekannt. Die einzelnen Vereine und Organisationen erarbeiten ein eigenes Hygienekonzept unter Beachtung dieser Vorgaben und den gesetzlichen Regelungen.

Alle hiervon betroffenen Vereine, Organisationen und Veranstalter erklären schriftlich ihre Kenntnisnahme und ihr Einverständnis mit den aufgestellten Vorgaben.

Die einzelnen Vereine, Organisationen und Veranstalter und im Besonderen die Veranstaltungsleiter (Trainer, Dirigent, Vorsitzender der Versammlung) dokumentieren mit ihren Unterschriften ihren Beitrag, die aufgestellten Regeln sehr ernst zu nehmen, sich auch in der aktuellen Situation als Vorbilder einzubringen und sich damit aktiv an einer Eindämmung der Pandemie und Abflachung der Infektionskurve des Corona Virus COVID-19 zu beteiligen.

Vilseck, 17. September 2020



Hans-Martin Schertl
Erster Bürgermeister

Inhalt

Präambel.....	A
Literaturverzeichnis	C
I. Allgemeine Hinweise	1
Ausschlusskriterien, Informationspflicht und Verantwortung	1
Verhalten bei Symptomen	1
II. Sportveranstaltungen	2
Allgemein	2
Räumlichkeiten	2
Hygienemaßnahmen, Distanzregelung und Trainingsablauf	4
Turniere	5
Anzahl der Personen	5
Turnierdurchführung.....	5
Essen und Trinken	6
Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen	6
III. Versammlungen und Veranstaltungen	6
Allgemeines	6
Maßnahmen	7
Handhygiene	7
Hustenetikette	7
Beteiligte protokollieren	7
Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung.....	7
Abstandsregeln	7
Raumgröße.....	8
Lüftung.....	8
Umgang mit Gegenständen	8
Essen und Trinken	8
Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen	8
IV. Musik.....	9
Abstände.....	9
Maskenpflicht / Trennwände.....	9
Ausstattung der Unterrichtsräume / Kondenswasser.....	9
Verhalten (gilt für alle am Musikunterricht bzw. an Proben Beteiligten)	10
Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen	10
V. Reinigungsmaßnahmen	11
Allgemein	11
Hand- und Körperhygiene.....	11
Behandlung von Flächen und Gegenständen	12
Frequenz von Reinigungsmaßnahmen.....	13
VI. Erste Hilfe	14
Corona – was ändert sich bei der Ersten Hilfe?	14
Erste Hilfe: So retten Sie Leben.....	15

Literaturverzeichnis

- Ammel, Regina. *Erste Hilfe leisten in Corona-Zeiten – das müssen Sie jetzt wissen*. ADAC. 22. Juni 2020. <https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/> (Zugriff am 8. August 2020).
- Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege. „2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.“ *Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport*. München: Bayerische Ministerialblatt 2020 Nr. 534, 18. September 2020.
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. „5.Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).“ *Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz-und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020(Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)*. München: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2020. 16.

I. Allgemeine Hinweise

- Zur Nutzung der Sporthallen erarbeiten die Vereine / Organisationen ein Hygienekonzept unter Berücksichtigung der Hygienevorgaben in diesem Dokument.
- Das erarbeitete Hygienekonzept ist der Stadt Vilseck in Kopie vorzulegen.
- Ohne Vorlage ist das Nutzen der Sporthallen ausgeschlossen.
- Bei jeder Nutzung ist vom nutzenden Verein eine Teilnehmerliste zu führen

Ausschlusskriterien, Informationspflicht und Verantwortung

- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten oder an „unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere“ leiden sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- Personen, die während des Trainings Symptome entwickeln / zeigen, haben dieses umgehend zu verlassen.
- Der Zutritt zur Halle und anderen Sportanlagen ist nur den Teilnehmern der entsprechenden Veranstaltung und Angehörigen von minderjährigen Teilnehmern gestattet.
- Vor Ort müssen sich alle Teilnehmer zu Beginn in einer Anwesenheitsliste mit Namen, Kontaktdaten, Datum und Zeitraum des Trainings eintragen. Diese Liste führt der verantwortliche Leiter.
- Alle Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur der Nachverfolgung eventueller Infektionsketten. Diese Listen werden 4 Wochen nach Beendigung des Trainings gemäß DSGVO vernichtet.
- Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden und der Stadt Vilseck auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist.

Verhalten bei Symptomen

Personen, die persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, einen Arzt kontaktieren oder die 116117 anrufen - und zu Hause bleiben.

Personen, die den Verdacht haben, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben, sollten (nach telefonischer Anmeldung) ihre Ärztin bzw. ihren Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen. Beachten Sie weitere Anweisungen vom Arzt.

Selbstschutz beachten: Verwenden Sie Handschuhe und Atemschutzmaske beim Umgang mit Erkrankten. Ist dies nicht möglich, versuchen Sie Abstand zu halten.

II. Sportveranstaltungen

Allgemein

- Die Sportvereine sind angehalten, Sport- und Trainingsgeräte selbst zustellen und diese eigenverantwortlich zu desinfizieren.
- Werden Sport- und Trainingsgeräte, die in den Sporthallen eingelagert sind, benötigt, so ist dies der Stadt Vilseck und den Hallenwarten mitzuteilen.
- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen werden Hinweisschilder zu den Hygienestandards angebracht.
- Jedem Sport-Verein wird ein Tag in der Woche für das Training gestellt.

Räumlichkeiten

- Auf dem gesamten Schulgelände – auch im freien – herrscht Maskenpflicht¹
- Ein Betreten aller gekennzeichneten Räume in der Sporthalle, oder ein Aufenthalt darin, ist den Spielerinnen und den Spielern, den Trainern, sowie den direkten Angehörigen² Minderjähriger gestattet!
- Werden die drei Abschnitte der Dreifach-Turnhalle separat von einem Verein genutzt, so betreten die Nutzergruppen die Turnhalle zeitversetzt in einem Abstand von 15 Minuten.
- Außerhalb der Trainingszeiten ist der Aufenthalt in der Trainingsstätte untersagt.
- Die Duschen bleiben geschlossen, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Eine Aufteilung der Mannschaft in kleinere Gruppen stünde hierfür in keinem Verhältnis zum Aufwand.
- Die Umkleidekabinen dürfen unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden:
 - Für die Nutzung der Umkleiden erarbeiten die Vereine ein Hygienekonzept. Ein separates Hygienekonzept hierfür ist nicht notwendig, wenn das Vorgehen zur Umsetzung im Hygienekonzept zu den Vorgaben in diesem Dokument erfolgt.
 - Es stehen 6 Umkleidekabinen zur Verfügung, auf die sich die Trainingsteilnehmer gleichmäßig verteilen.
 - In ihnen besteht Maskenpflicht.
 - Der Verein, welcher die Umkleidekabinen nutzt, desinfiziert die genutzten Umkleiden. Die Dokumentation hierüber führt der Verein eigenverantwortlich und legt diese der Stadt Vilseck wöchentlich unaufgefordert vor.
 - Jeder, der sich in den Umkleidekabinen aufhält, hat einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 - Die Teilnehmer ziehen sich zügig um und begeben sich auf das Spielfeld
 - Für die Nutzung der Sanitärräume stehen die der einzelnen Umkleiden zur Verfügung.

¹ In Anlehnung an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, „5.Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB),“ in *Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020(Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)*, München, 2020

² Angehörige in diesem Sinne sind Eltern, Großeltern, Geschwister

- Die von den beteiligten Personen genutzten Räumlichkeiten werden im Rahmen der allgemeinen Reinigung der Sportstätte intensiv gereinigt. Die Dokumentation hierüber wird vom Betreiber geführt.
- Darüber hinaus werden jeweils nach Gebrauch die Geräte und Gegenstände durch die Nutzer desinfiziert.
- Das zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel steht in allen genutzten Räumlichkeiten zur Verfügung.
- In der Dreifach-Sporthalle ist die Gebäudelüftung durch den jeweiligen Hallenwart zu schalten.
Die Sporthalle in Schlicht ist von dem Verein zu lüften, der sie am zugeteilten Trainingstag nutzt
- Türen sollen nach Möglichkeit geöffnet bleiben, eine Öffnung der Türen soll vornehmlich mit dem Ellenbogen stattfinden.
- Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung fahren.
- Lüftung in Toilettenräumen dauerhaft laufen lassen.
- Toilettendeckel beim Spülen schließen

Hygienemaßnahmen, Distanzregelung und Trainingsablauf

- Der Abstand von mindestens 1,5 Metern ist vor und nach jeder Trainingseinheit einzuhalten und sollte auf Grund der sportlichen Bewegung großzügig bemessen werden
- Alle Rituale, wie Begrüßen, etc. haben ohne Berührungen zu erfolgen
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Das Training soll so gestaltet werden, dass der Körperkontakt zwischen Spielern soweit als möglich vermeiden wird. Körperkontakt –der unvermeidbar ist – sollte im Eifer des Spiels auf ein absolutes Minimum reduziert werden
- Zu den Trainingseinheiten kommen die Spielerinnen und Spieler in Trainingskleidung und gehen **DIREKT** zum vorgesehenen Trainingsplatz.
- Vor und nach dem Training sollen Warteschlangen und Menschenansammlungen vermieden werden.
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden Indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Danach ist ein vollständiger Frischluftaustausch zu gewährleisten.
- Da in alle Richtungen ein Mindestabstand von je 1,5 m eingehalten werden soll, ist die Anzahl der Personen begrenzt
 - Die Mehrzweckhalle ist von der Benutzung in jeglicher Weise ausgeschlossen
 - Dreifach-Turnhalle Maße Spielfeld 20 m x 30 m = 600 m²
600 m² ÷ 10 m² pro Person³ = 60 Personen
bei einer Drei-Teilung dürfen sich somit in jedem Teil der Dreifach-Turnhalle maximal 20 Personen aufhalten
 - Für jedes Hallen-Drittel stehen zwei Umkleiden zur Verfügung.
 - Um den Mindestabstand von 1,5 m auch in den 6 Umkleidekabinen einhalten zu können, sollen sich in den Kabinen somit nicht mehr als 10 Personen aufhalten.⁴
 - 60 Personen ÷ 6 Kabinen = 10 Personen je Kabine
bzw.
 - 20 Personen je Hallen-Drittel ÷ 2 Kabinen= 10 Personen je Kabine
 - Turnhalle Schlicht 200 m²
somit sind 20 Personen zugelassen
- Die Nutzer von Indoor-Sportanlagen haben in geschlossenen Räumlichkeiten stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Personen,
 - die eine sportlichen Aktivität ausführen.
 - die sich auf ihrem Platz auf der Tribüne / Galerie befinden und den Mindestabstand einhalten. Zudem gelten die Vorgaben der Bundes- und Staatsregierung.
- Jede Spielerin / jeder Spieler nutzt die persönlichen Getränke. Eine gesonderte Bereitstellung ist den Vereinen überlassen.
- Das Training findet auf dem Spielfeld nach vorheriger Anweisung statt

³ die 10 m² ergeben sich aus den 2 x 1,5 m vor & zurück mal 2 x 1,5 m links & rechts zzgl. 1 m² der Person

⁴ Vgl. Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege. „2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.“ Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport. München: Bayerische Ministerialblatt 2020 Nr. 534, 18. September 2020.

- Mannschaftsbesprechungen sind nur im Rahmen von Besprechungen gestattet, die der Erläuterung von Übungen dienen; Mannschaftsfeiern und weitere Zusammenkünfte sind verboten.
- Gleiches gilt für Krafttrainingseinheiten. Die Geräte sind in ausreichendem Abstand in der Sporthalle aufzustellen, sowie vor dem Transport, und nach dem Training eines jeden Einzelnen jeweils zu desinfizieren.
- Gründliches Händewaschen mindestens beim Betreten der Sportanlage und vor dem Verlassen, außerdem nach dem Aufsuchen der Sanitäranlagen.
- Soweit möglich das Training oder Teile des Trainings nach draußen verlegen (Warm up, Cooldown, Cardiotraining...).
- Soweit möglich mit persönlichen Sportgeräten trainieren. Sollte das nicht möglich sein, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Sportgeräte nach jeder Nutzung mit zugelassener Flächendesinfektion desinfiziert werden.

Turniere

Turniere finden ausschließlich in der Dreifach-Turnhalle statt.

Anzahl der Personen

Abweichend von der unter Punkt „Hygienemaßnahmen, Distanzregelung und Trainingsablauf“ genannten Personenanzahl von 20 Personen je Hallendrittel in der Dreifach-Turnhalle, wird die Personenzahl für Turniere wie folgt festgelegt:

1. Auf dem Spielfeld sind nur die beiden spielenden Mannschaften und der dafür notwendige Trainer-Stab zugelassen
2. Auf der Tribüne / Galerie sind zusätzlich zu den unter 1. genannten Personen maximal 50 Personen zugelassen.

Dies sind die Spieler und der Betreuer-Stab der während des Turniers nicht spielenden Mannschaften.

Turnierdurchführung

Das Durchführen von Turnieren ist unter folgenden Auflagen gestattet:

- Am Turnier nehmen maximal sechs Mannschaften (inkl. Heimmannschaft) teil
- Die Personenzahl auf der Galerie in der Dreifach-Turnhalle wird auf maximal 50 Personen beschränkt
- Das Spielfeld betreten nur die beiden spielenden Mannschaften und der notwendige Trainer-Stab
- Die Duschen bleiben geschlossen, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Eine Aufteilung der Mannschaft in kleinere Gruppen stünde hierfür in keinem Verhältnis zum Aufwand.
- Es stehen jedoch die jeweiligen Sanitäranlagen der Turnhalle zur Verfügung. Bei der Drei-Fach-Turnhalle sind dies die Sanitarräume für die einzelnen Abschnitte.
- Zuschauer (Personen, die nicht den am Turnier teilnehmenden Mannschaften angehören) sind nicht gestattet
- Die Nutzung der Mehrzweckhalle ist für den Turnierbetrieb nicht gestattet
- Die Nutzer von Indoor-Sportanlagen haben in geschlossenen Räumlichkeiten stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Personen,
 - die eine sportlichen Aktivität ausführen.
 - die sich auf ihrem Platz auf der Tribüne / Galerie befinden und den Mindestabstand einhalten. Zudem gelten die Vorgaben der Bundes- und Staatsregierung.

Essen und Trinken

- Das Foyer bleibt hierfür geschlossen. Dies gilt auch für Räume, die nach Art der Ausstattung eine alternative wären.
- Auf gemeinsame Speisen sollte verzichtet werden. Sollte ein Essen angeboten werden, gelten hierfür die für Gastronomiebetreiber einschlägigen Regelungen in Bezug auf die Hygieneanforderungen.
- Getränke werden ausschließlich am Tisch angeboten und stehen im Vorfeld der Veranstaltung bereit.

Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

Sollten sich bei einem oder mehreren Teilnehmern Krankheitssymptome zeigen, gilt folgendes:

- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Krankheitssymptomen sind von den Veranstaltungen auszuschließen.
- Auftretende Infektionen werden unmittelbar nach Kenntnis durch die Veranstalter dem zuständigen Gesundheitsamt der Stadt Vilseck gemeldet.
Die Stadt Vilseck ist – als Eigentümer der Sporthallen – ebenfalls darüber zu informieren
- einen Arzt kontaktieren oder die 116117 anrufen

III. Versammlungen und Veranstaltungen

Allgemeines

Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern oder Dritten vermieden werden kann (z. B. Platzkennzeichnung).
- Bei den Sporthallen gilt folgende Personenanzahl als Höchstgrenze
 - Dreifach-Turnhalle:
 - Auf die komplette Halle 60 Personen
 - Für jedes Hallendrittel 20 Personen
 - Sporthalle Schlicht
 - Insgesamt 20 Personen
- Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und der Stadt Vilseck sowie auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, besteht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Alle geltenden aktuellen Verordnungen des Freistaates Bayern sind einzuhalten und das Hygienekonzept laufend an diese anzupassen.
- Von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die Anwesenheit protokolliert und die notwendigen Daten für eine eventuelle Kontaktverfolgung erhoben.
- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen werden Hinweisschilder zu den Hygienestandards angebracht.

Maßnahmen

Handhygiene

- Vor der Teilnahme an der Veranstaltung Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen
- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen werden Hinweisschilder zu den Hygienestandards angebracht.
- Alternativ muss eine Händedesinfektion stattfinden
- Zum Abtrocknen Einmalhandtücher bereitstellen
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Türklinken, wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen

Hustenetikette

- Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand wahren, sich möglichst wegrehen und in die Armbeuge / ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach umgehend entsorgt wird
- Nach dem Naseputzen / Niesen / Husten sind die Hände gründlich waschen

Beteiligte protokollieren

- Bei jeder Veranstaltung werden die Namen, Telefon und E-Mail-Adressen mittels Datenerhebungsblatt sowie die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung

- Ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen
- Er ist immer, wenn der notwendige Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen.

Abstandsregeln

- Mindestabstand von 1,5 m zu allen Personen (in alle Richtungen) ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien zu beachten.
- Durch eine entsprechende Bestuhlung und ggf. Zuweisung fester Sitzplätze für die Teilnehmer kann dies im Vorfeld sichergestellt werden.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Veranstaltungsort und in Pausen zu beachten.
- Ggf. werden mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche bestimmt. Idealerweise bieten die Veranstaltungsorte „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Ein-/Ausgänge.

Raumgröße

- Die Räumlichkeiten der Sporthallen lassen nur eine bestimmte Anzahl an Personen zu. Deshalb gilt für die Dreifach-Turnhalle folgende Regelung:
 - Die Gesamtfläche der Dreifach-Turnhalle beträgt 600 m². bei einem rechnerischen Platz von 10 m² pro anwesenden Teilnehmer ergeben sich maximal 60 Personen in der Dreifach-Turnhalle
- Es ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von jedem eingehalten wird und werden kann.

Lüftung

- In regelmäßigen Abständen sollte eine intensive Stoß-oder Querlüftung erfolgen
- idealerweise durchgehende Belüftung.

Umgang mit Gegenständen

- Alle Gegenstände (z.B. Schreibgeräte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach jeder Benutzung erfolgen.

Essen und Trinken

- Auf gemeinsame Speisen sollte verzichtet werden. Sollte ein Essen angeboten werden, gelten hierfür die für Gastronomiebetriebe einschlägigen Regelungen in Bezug auf die Hygieneanforderungen.
- Getränke werden ausschließlich am Tisch angeboten und stehen im Vorfeld der Veranstaltung bereit.

Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

Sollten sich bei einem oder mehreren Teilnehmern Krankheitssymptome zeigen, gilt folgendes:

- Auftretende Infektionen werden unmittelbar nach Kenntnis durch die Veranstalter dem zuständigen Gesundheitsamt der Stadt Vilseck gemeldet.
- Die Stadt Vilseck als Eigentümer der Sporthallen ist über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome unverzüglich zu informieren.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Krankheitssymptomen sind von den Veranstaltungen auszuschließen.
- einen Arzt kontaktieren oder die 116117 anrufen

IV. Musik

Abstände

Sowohl beim Unterrichten (Musikunterricht), beim gemeinsamen Musizieren (Proben) und bei kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte) beträgt der Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern (Besucher und Mitwirkende) 1,50m-bei Einsatz von Blasinstrumenten und Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sowie Holzbläser mit tiefen Tönen sollten auf Grund der höheren Luft-Verwirbelungen am Rand platziert werden. Die Abstände zum Dirigenten/ zur Dirigentin müssen mindestens 2,0m betragen. Es empfiehlt sich, die Plätze der Musiker klar zu markieren. Verwendete Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands. Die Abstandsregelung gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.

Maskenpflicht / Trennwände

Besucher haben in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hiervon sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt,
- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt)
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme können Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände, v. a. in Servicebereichen, angebracht werden.

Ausstattung der Unterrichtsräume / Kondenswasser

Es sollen möglichst Stühle mit glatter, abwischbarer Oberfläche verwendet werden.

Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit geeigneten Mitteln aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.

Verhalten (gilt für alle am Musikunterricht bzw. an Proben Beteiligten)

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) bzw. Desinfektion der Hände vor Beginn des Unterrichts bzw. der Proben.
- Abstand halten (mindestens 1,5m, bzw. 2 m bei Blasinstrumenten)
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase
- Bei Eintreffen und Verlassen des Unterrichtsgebäudes unter Einhaltung der Abstandsregeln ist grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Gegenstände wie Instrumente, Notenpulte, Noten, Stifte, Drum-Sticks etc. selbst mitbringen und nicht durchtauschen, keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen.
- Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- Vereinseigene Leihinstrumente sind vor dem erneuten Verleih vollständig zu desinfizieren
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs-oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen.
- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen werden Hinweisschilder zu den Hygienestandards angebracht.

Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

Sollten sich bei einem oder mehreren Teilnehmern Krankheitssymptome zeigen, gilt folgendes:

- Auftretende Infektionen werden unmittelbar nach Kenntnis durch die Veranstalter dem zuständigen Gesundheitsamt der Stadt Vilseck gemeldet.
- Die Stadt Vilseck als Eigentümer der Sporthallen ist über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome unverzüglich zu informieren.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Krankheitssymptomen sind von den Veranstaltungen auszuschließen.
- einen Arzt kontaktieren oder die 116117 anrufen

V. Reinigungsmaßnahmen

Allgemein

Die Reinigung der Sporthallen erfolgt durch Personal der Stadt Vilseck.

Hand- und Körperhygiene

Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Teilnehmern:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe
- nach Kontakt mit an Infektionskrankheiten Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen

Ca. 3 – 5 ml des **Händedesinfektionsmittels** sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und –zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

Grobe **Verschmutzungen** (z. B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränkten Einmalhandtuch zu entfernen.

Die Verwendung von **Einmalhandschuhen** ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. zu empfehlen.

Ein geeignetes **Händedesinfektionsmittel** sollte jederzeit nutzbar bereitstehen (z. B. im Erste-Hilfe-Schrank).

Behandlung von Flächen und Gegenständen

Für die unterschiedlichen Bereiche der Sportgebäude ist ein **Reinigungs- (und Desinfektions-) Plan** zu erstellen, der Folgendes zu beinhalten hat:

- Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Sporträume und des Sportinventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen).
- Der Plan soll Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle – besonders auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen enthalten.
- Vertragliche Regelung mit Firmen.

Die **Reinigungsmaßnahmen** sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Es ist feucht bzw. mit staubbindendem Material zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (mindestens Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Sporttreibenden durchzuführen.
- Sportler dürfen für Reinigungsarbeiten in Sanitärräumen nicht herangezogen werden.
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen usw.) sind nach Gebrauch zu reinigen und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Die Reinigung hat vorzugsweise durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 °C) zu erfolgen.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.
- Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen sind vorzugsweise Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern zu verwenden. Teppichböden sollten, bei täglicher Nutzung, täglich gesaugt werden. Bei Bedarf ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode = Reinigung unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Flüssigkeit mittels eines speziellen Gerätes) vorzunehmen (Herstellerhinweise des textilen Belages beachten!).

Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

Die Reinigungsfrequenz muss sich an der speziellen Nutzungsart und -intensität orientieren.

Vorschlag (Angaben gelten für tägliche Nutzung der Sportstätte):

- Toilettenanlagen
 - Fußboden täglich
 - Handwaschbecken, WC täglich
 - Urinale täglich
 - Türklinken/ -griffe täglich
 - abwaschbare Flächen
- Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen täglich, in Abhängigkeit von Nutzung – für Fußböden der Barfußbereiche aus Gründen der Fußpilz-/ Warzenprophylaxe tägl. desinfizierende Reinigung
- Fußböden stark frequentierter Räume täglich bzw. nach Erfordernis (z.B. Eingangsbereiche, Flure, Treppen)
- Fußboden in Sporträumen/-hallen täglich bzw. nach Erfordernis
- Sportgeräte/Matten (häufig berührte Flächen) nach Erfordernis, mindestens 1 x täglich bzw. nach Erfordernis
- Textile Bezüge der Sportmatten 1 x täglich bzw. nach Erfordernis
- Türen 1 x täglich bzw. nach Erfordernis
- Erste-Hilfe-Raum 1 x/Woche

VI. Erste Hilfe⁵

Natürlich ist man in Zeiten einer Pandemie stark verunsichert, wie man sich richtig verhält und will sich selbst nicht in Gefahr bringen. Aber auch in der Corona-Krise haben Menschen, die als Erste an einer Unfallstelle eintreffen, die Pflicht, Erste Hilfe zu leisten.

Corona – was ändert sich bei der Ersten Hilfe?

Hygienemaßnahmen sollten bei der Ersten Hilfe schon immer besonders beachtet werden. Einweg-Handschuhe sind deshalb schon seit vielen Jahren fester Bestandteil im Sortiment des Verbandskastens im Auto.

In Zeiten von Corona aber heißt es: Handschuhe bitte sofort anziehen und helfen! Auch ein Mundschutz – sowohl für den Ersthelfer als auch, wenn möglich, für die verletzte Person – kann das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus verringern.

Wenn eine Person nicht bei Bewusstsein ist, muss die Atmung kontrolliert werden. In der aktuellen Corona-Situation soll sich die Atemkontrolle laut dem Deutschen Rat für Wiederbelebung jedoch auf das Überstrecken des Nackens mit Anheben des Kinns und die Beobachtung etwaiger Brustkorbbewegungen beschränken. Helfer müssen sich derzeit nicht dem Gesicht des Betroffenen nähern, um Atemgeräusche zu hören oder einen Luftzug zu spüren.

Auch schon vor Covid-19 galt: Eine Atemspende (Mund-zu-Mund- bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung) durchzuführen ist für Laien nicht zwingend erforderlich. Wichtig ist aber, dass Sie bei bewusstlosen Personen mit keiner oder keiner normalen Atmung durchgehend eine Herzdruckmassage ausführen, bis professionelle Helfer übernehmen. In diesem Fall können Sie zum Eigenschutz den Mund und die Nase des Betroffenen mit einem luftdurchlässigen Tuch abdecken.

Achten Sie auch nach der Hilfeleistung darauf, gründlich Ihre Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Wenn möglich ergänzen Sie Ihren Erste-Hilfe-Kasten entsprechend.

⁵ Ammel, Regina. Erste Hilfe leisten in Corona-Zeiten – das müssen Sie jetzt wissen. ADAC. 22. Juni 2020. <https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/> (Zugriff am 8. August 2020)

Erste Hilfe: So retten Sie Leben

- Sichern Sie die Unfallstelle ab
- Setzen Sie so früh wie möglich den Notruf ab. Dazu europaweit die 112 wählen
- Geht für den Verunglückten eine direkte Lebensgefahr vom Unfallfahrzeug aus (z.B. Feuer), sollten Sie ihn mit dem sogenannten Rautek-Rettungsgriff aus dem Auto ziehen, sofern Sie sich damit nicht in Gefahr bringen
- Prüfen Sie, ob die verunglückte Person bei Bewusstsein ist
- Bei fehlendem Bewusstsein muss die Atmung kontrolliert werden
- Ist das Unfallopfer bewusstlos, atmet aber normal, bringen Sie es in die stabile Seitenlage
- Wenn das Unfallopfer bewusstlos ist und keine oder keine normale Atmung vorhanden ist, muss mit der Wiederbelebung begonnen werden

Unterlassene Hilfe ist strafbar

Wer keine Hilfe leistet, macht sich strafbar. Nach § 323c des Strafgesetzbuchs (StGB) droht eine Geld- oder sogar Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen. Aber das **Absichern der Unfallstelle** sowie das **Absetzen des Notrufs** ist auch in Corona-Zeiten für jedermann zumutbar.

[https://www.grc-
org.de/files/Newsreleases/document/Stellungnahme%20des%20Deutschen%20Rats%20fu%CC%88r%20Wiederbelebung%20
zu%20CPR%20bei%20Corona%202020 %C3%BCberarbeitet.pdf](https://www.grc-
org.de/files/Newsreleases/document/Stellungnahme%20des%20Deutschen%20Rats%20fu%CC%88r%20Wiederbelebung%20
zu%20CPR%20bei%20Corona%202020 %C3%BCberarbeitet.pdf)



<https://www.adac.de/verkehr/verkehrssicherheit/verkehrsmedizin/erste-hilfe-verkehrsunfall/>



Schutz- und Hygienekonzept

der Firma / des Vereins / der Organisation

--

Zum Schutz unserer Kunden, Mitglieder und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name:	
Telefon:	
E-Mail:	

- Wir stellen den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sicher.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, stellen wir Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) halten wir vom Betriebsgelände / vom Ladengeschäft etc. fern.
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (z.B. bei Fieber)

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

--

2. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

--

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

--

Weitere Maßnahmen:

4. Handhygiene

5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- / Mitglieder- und Besucherverkehrs

6. Pausengestaltung

7. Zutritt fremder Personen zur Veranstaltungsstätten und Veranstaltungsgelände

8. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

9. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

10. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

11. Weiteres

Aufgezeichnet werden Kontaktdaten einer Person pro Hausstand, und zwar

- Name,
- entweder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse oder postalische Adresse (es genügt die Angabe eines dieser Daten)
- und Zeitraum des Aufenthalts.

Die Anwesenden werden auf die Verarbeitung gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift – Vorstand, Inhaber/-in, Geschäftsführer/-in

Erhebung von Kontaktdaten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mit datenschutzrechtlicher Information nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung

Aufzunehmen sind Kontaktdaten einer Person pro Hausstand, und zwar

- Name
- entweder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse oder postalische Adresse
(es genügt die Angabe eines dieser Daten)
- und Zeitraum des Aufenthalts.

Tragen Sie bitte nachfolgend Ihre Kontaktdaten in das Formular ein. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Informationen nach Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Kontaktdaten

Von Datum, Uhrzeit	Bis Datum, Uhrzeit
Vorname	Nachname
Anschrift (alternativ kann die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse angegeben werden, s.u.)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten:

(durch den Veranstalter auszufüllen: **Bezeichnung (Rechtsträger) des Veranstalters sowie Anschrift (Kontaktdaten)**, an die sich die betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte (z.B. Auskunft, Berichtigung) wenden können.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden)

(durch den Veranstalter auszufüllen, sofern ein Datenschutzbeauftragter benannt ist)

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck: Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr.4 Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Empfänger der erhobenen Kontaktdaten

Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen weitergegeben werden.

Speicherdauer

Die Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von **einem Monat aufbewahrt** und dann vernichtet.

Ihre Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten

Sie haben als betroffene Person im Hinblick auf Ihre erhobenen personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenüber dem Gastronomieunternehmen ein Recht auf Löschung Ihrer Daten. Hierzu können Sie sich an das Unternehmen unter o.g. Kontaktdaten wenden. Das Unternehmen muss unabhängig davon nach Ablauf der o.g. Aufbewahrungsfrist die Daten löschen.

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Bayerisches Landesamt für

Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach oder Postfach 1349, 91504 Ansbach; Telefon: 0981 180093-0; Telefax 0981 180093-800; <https://www.lida.bayern.de/de/beschwerde.html>).